



# Maßnahmen- bekanntgabe zu

MA 6, Prüfung der Erhebung  
der Kommunalsteuer

StRH IX - 1708112-2022

## Impressum

Stadtrechnungshof Wien  
Landesgerichtsstraße 10  
1082 Wien  
Telefon: +43 1 4000 82911  
E-Mail: [post@stadtrechnungshof.wien.at](mailto:post@stadtrechnungshof.wien.at)  
[www.stadtrechnungshof.wien.at](http://www.stadtrechnungshof.wien.at)

Der vorliegende Bericht ist ein Beitrag für den StRH Wien - Tätigkeitsbericht 2024.



# Inhaltsverzeichnis

|  |          |
|--|----------|
| <b>Erledigung des Prüfungsberichtes .....</b>  | <b>5</b> |
| <b>Kurzfassung des Prüfungsberichtes .....</b>   | <b>5</b> |
| <b>Bericht der MA 6 - Rechnungs- und Abgabenwesen zum Stand der<br/>Umsetzung der Empfehlungen .....</b> | <b>7</b> |
| <b>Umsetzungsstand im Einzelnen .....</b>  | <b>8</b> |
| Empfehlung Nr. 1 .....   | 8        |
| Empfehlung Nr. 2 .....   | 8        |
| Empfehlung Nr. 3 .....   | 9        |
| Empfehlung Nr. 4 .....   | 10       |
| Empfehlung Nr. 5 .....   | 12       |
| Empfehlung Nr. 6 .....   | 13       |
| Empfehlung Nr. 7 .....   | 14       |
| Empfehlung Nr. 8 .....   | 14       |
| Empfehlung Nr. 9 .....   | 15       |
| Empfehlung Nr. 10 .....  | 16       |
| Empfehlung Nr. 11 .....  | 17       |

## Abkürzungsverzeichnis

|              |   |
|--------------|---|
| Abs.         | Absatz  |
| ASVG         | Allgemeines Sozialversicherungsgesetz   |
| BA 33        | Buchhaltungsabteilung 33 - Selbstbemessungsabgaben  |
| BAO          | Bundesgesetz über allgemeine Bestimmungen und das Verfahren für die von den Abgabenbehörden des Bundes, der Länder und Gemeinden verwalteten Abgaben (Bundesabgabenordnung) |
| BGBI.        | Bundesgesetzblatt   |
| BMF          | Bundesministerium für Finanzen  |
| bzgl.        | bezüglich   |
| bzw.         | beziehungsweise   |
| COVID-19     | Coronavirus-Krankheit-2019  |
| E-Mail       | Elektronische Post  |
| FAG 2017     | Finanzausgleichsgesetz 2017   |
| F-VG 1948    | Finanz-Verfassungsgesetz 1948   |
| GPLA         | Gemeinsame Prüfung aller lohnabhängigen Abgaben   |
| HO 2018      | Haushaltsordnung für den Magistrat der Stadt Wien 2018  |
| inkl.        | inklusive   |
| IT           | Informationstechnologie   |
| KommStG 1993 | Bundesgesetz, mit dem eine Kommunalsteuer erhoben wird (Kommunalsteuergesetz 1993)  |
| lt.          | laut  |
| MA           | Magistratsabteilung   |
| Mio. EUR     | Millionen Euro  |
| Nr.          | Nummer  |
| ÖGK          | Österreichische Gesundheitskasse  |
| PLABG        | Bundesgesetz über die Prüfung lohnabhängiger Abgaben und Beiträge   |
| rd.          | rund  |
| Rz           | Randziffer  |
| SAP-PSCD     | SAP-Public Sector Collection and Disbursement (Kassen- und Einnahmenmanagement)   |
| StRH         | Stadtrechnungshof   |
| u.a.         | unter anderem   |
| usw.         | und so weiter   |
| VRV 2015     | Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015   |

## Erledigung des Prüfungsberichtes

Der StRH Wien unterzog die Erhebung der Kommunalsteuer durch die MA 6 - Rechnungs- und Abgabewesen einer Prüfung. Der diesbezügliche Bericht des StRH Wien wurde am 2. März 2023 veröffentlicht und im Rahmen der Sitzung des StRH-Ausschusses vom 10. März 2023 mit Beschluss zur Kenntnis genommen.

## Kurzfassung des Prüfungsberichtes

Der StRH Wien überprüfte in der als Abgabenbehörde der Stadt Wien tätigen MA 6 - Rechnungs- und Abgabewesen die Erhebung der Kommunalsteuer. Mit Einzahlungen von rd. 900 Mio. EUR im Jahr 2021 und einem sich daraus ergebenden Anteil am eigenen Abgabenaufkommen von mehr als 50 % stellte die Kommunalsteuer eine bedeutende Einnahmequelle für den Gemeindehaushalt bzw. die Stadt Wien dar.

Ausgehend von den rechtlichen und organisatorischen Grundlagen konnte der Gesamtprozessablauf der Kommunalsteuererhebung mit der Selbstbemessung bzw. Festsetzung, der Einbringung und dem Abgabenstrafverfahren in 3 Teilprozesse gegliedert werden. Die unmittelbare Aufgabenwahrnehmung oblag primär der BA 33 sowie dem Dezernat Abgaben und Recht. Zudem war bei der Vollziehung des KommStG 1993 eine Mitwirkung Externer vorgesehen, insbesondere in Form der Bereitstellung von Prüfungsergebnissen betreffend die Kommunalsteuer durch nachgeordnete Dienststellen des BMF sowie der ÖGK im Rahmen der gemeinsamen Prüfung lohnabhängiger Abgaben und Beiträge.

Die Prüfung zeigte, dass die MA 6 - Rechnungs- und Abgabewesen grundsätzlich über ausreichende organisatorische Festlegungen verfügte und damit die Teilprozesse der Kommunalsteuererhebung nachvollziehbar und transparent geregelt waren. Allerdings war der Betrachtungszeitraum der Jahre 2019 bis 2021 von 2 Ereignissen geprägt, welche den Abgabenvollzug und in der Folge die Fallzahlen zur Kommunalsteuererhebung wesentlich beeinflussten.

Zum einen waren die im April 2019 infolge der Umstellung der Kommunalsteuerverrechnung auf SAP-PSCD entstandenen Systemmängel zu nennen, die im Teilprozess Selbstbemessung bzw. Festsetzung zur Nichtdurchführbarkeit des Imports der externen Prüfungsergeb-

nisse und im Teilprozess Einbringung zum Nichtfunktionieren des automatisierten Mahnlaufes führten. Festzustellen war, dass der Datenimport der externen Prüfungsergebnisse nach SAP-PSCD erst im 4. Quartal 2021 wieder aufgenommen werden konnte und eine testweise Aufnahme des Mahnlaufs in SAP-PSCD erst im Dezember 2022 stattfand. Der StRH Wien beanstandete die lange Behebungsdauer der Systemmängel und die nicht erfolgte zeitnahe Bearbeitung der externen Prüfungsergebnisse, zumal dadurch Kommunalsteuerbeträge aus den Jahren 2014 und 2015 von insgesamt rd. 1,10 Mio. EUR zwischenzeitlich verjährt und nicht mehr vorgeschrieben werden konnten.

Zum anderen wirkten sich die ab März 2020 gesetzten Maßnahmen zur Eindämmung von COVID-19 sowie die Umsetzung der Hilfsmaßnahmen im Abgabebereich vor allem auf die Verwaltungsabläufe in den Teilprozessen Einbringung und Abgabenstrafverfahren aus. Hervorzuheben war das zwischenzeitliche Aussetzen des Außendienstes bzw. der Prüfungstätigkeit, wodurch es besonders im Jahr 2021 zu einem Einbruch der Fallzahlen sowie der Einnahmen aus der Einbringung von Kommunalsteuerrückständen und aus Abgabenstrafverfahren kam. In Bezug auf das Abgabenstrafverfahren gab Anlass zur Kritik, dass die externen Prüfungsergebnisse generell nicht als Grundlage für Strafanträge verwertet wurden.

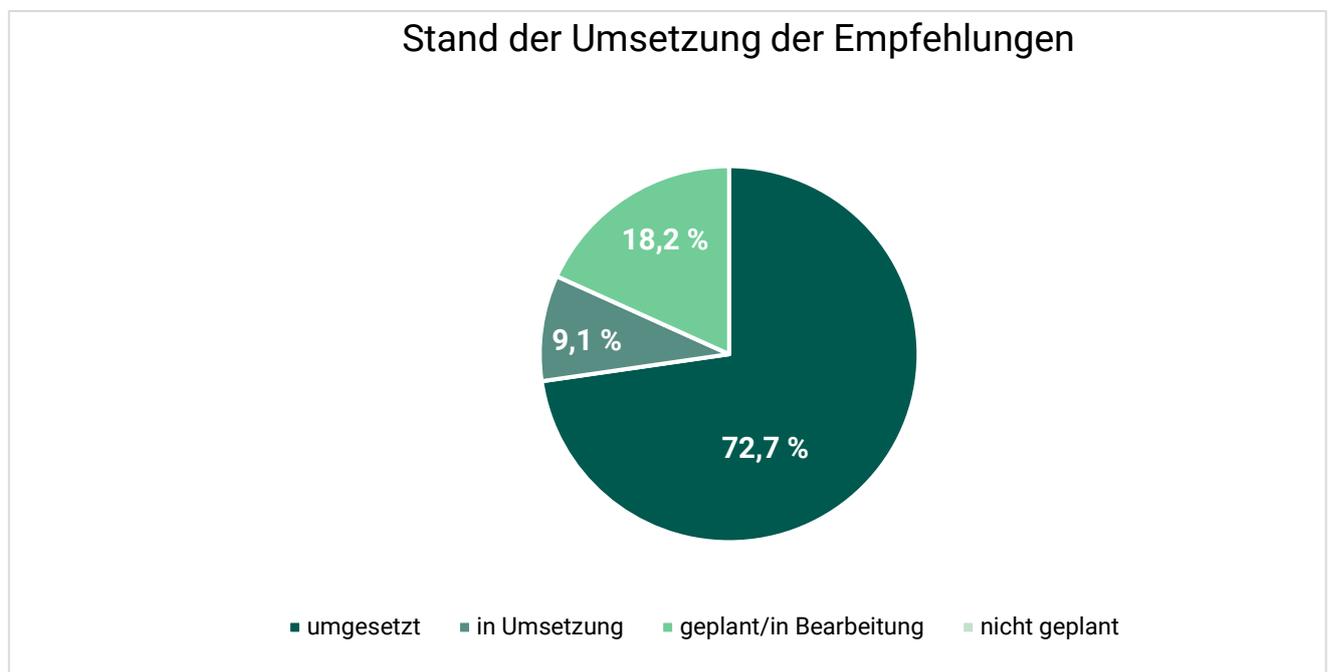
Die Empfehlungen des StRH Wien zielten angesichts der getroffenen Feststellungen auf einen reibungslosen Betrieb von SAP-PSCD für die Kommunalsteuererhebung sowie auf die Aufarbeitung der teils auch durch die COVID-19 bedingten Maßnahmen entstandenen Rückstände ab. Zudem wurde u.a. ein Verbesserungsbedarf hinsichtlich des E-Government-Angebots und dessen verstärkter Nutzung durch die Abgabepflichtigen erkannt, um insbesondere einen höheren Automatisierungsgrad bei gleichzeitiger Reduktion des Bearbeitungsaufwandes zu erreichen.

Unabhängig von den Kritikpunkten und der COVID-19-Krisensituation war in den Jahren 2019 bis 2021 mit einer 3,1%igen Steigerung bei den Einzahlungen aus der Kommunalsteuer eine positive Einnahmenentwicklung gegeben. Die offenen Kommunalsteuerforderungen erhöhten sich jedoch im gleichen Zeitraum infolge der beschriebenen Einflussfaktoren um 39,4 % auf 64,56 Mio. EUR und bis Ende September 2022 um weitere 29 % auf 83,30 Mio. EUR, was die Notwendigkeit eines effektiven Forderungsmanagements unterstrich. Schließlich wäre künftig bei der Wertberichtigung für den Forderungsausweis im Rechnungsabschluss zur Gewährleistung einer realistischen Darstellung der Kommunalsteuerforderungen deren verhältnismäßig hohe Altersstruktur zu berücksichtigen.

## Bericht der MA 6 - Rechnungs- und Abgabewesen zum Stand der Umsetzung der Empfehlungen

Im Rahmen der Stellungnahme der geprüften Stelle wurde folgender Umsetzungsstand in Bezug auf die ergangenen 11 Empfehlungen bekannt gegeben:

| Stand der Umsetzung der Empfehlungen | Anzahl | Anteil in % |
|--------------------------------------|--------|-------------|
| umgesetzt                            | 8      | 72,7        |
| in Umsetzung                         | 1      | 9,1         |
| geplant/in Bearbeitung               | 2      | 18,2        |
| nicht geplant                        | -      | -           |



## Umsetzungsstand im Einzelnen

Begründung bzw. Erläuterung der Maßnahmenbekanntgabe seitens der geprüften Stelle unter Zuordnung zu den im oben genannten Bericht des StRH Wien erfolgten Empfehlungen, der jeweiligen Stellungnahme zu diesen Empfehlungen seitens der geprüften Stelle und allfälliger Gegenäußerung des StRH Wien:

### Empfehlung Nr. 1

Künftig sollten tiefgreifende Systemumstellungen erst nach einer ausreichenden Testphase sowie nach vollständiger Beseitigung grober Mängel durchgeführt werden. Weiters wären den Abschlussprotokollen zu IT-Projekten im Bedarfsfall Mängelbehebungslisten mit konkretem Umsetzungsplan (inkl. Zeitplan) anzuschließen.

#### Stellungnahme der geprüften Stelle:

Die MA 6 - Rechnungs- und Abgabenwesen wird bei künftigen Projekten auf die vollständige Dokumentation von offenen Punkten nach dem Projektende und deren Umsetzung besonderes Augenmerk legen.

#### Maßnahmenbekanntgabe der geprüften Stelle:

Die Empfehlung wurde umgesetzt.



### Empfehlung Nr. 2

Aus Gründen der Diversität sollten künftig in Online-Formularen der MA 6 - Rechnungs- und Abgabenwesen adäquate Eingabemöglichkeiten für die Geschlechtsangabe vorgesehen werden.

#### **Stellungnahme der geprüften Stelle:**

Die Umsetzung des Leitfadens für geschlechtergerechtes Formulieren und diskriminierungsfreie Bildsprache in der aktuellen Fassung wird im Jahr 2023 für alle Online-Formulare und physischen Dokumente erfolgen.

#### **Maßnahmenbekanntgabe der geprüften Stelle:**

Die Empfehlung wurde umgesetzt.



### **Empfehlung Nr. 3**

Das Online-Formular zur monatlichen Selbstbekanntgabe - Meldung von Abgabenbeträgen sollte zügig mit Fokus auf die Benutzerfreundlichkeit weiterentwickelt werden. Zudem wäre aus Effizienzgründen eine möglichst automatisierte Weiterverarbeitung der eingemeldeten Daten anzustreben.

#### **Stellungnahme der geprüften Stelle:**

Die Empfehlung bestätigt den bereits von der MA 6 - Rechnungs- und Abgabenwesen bekannt gegebenen Weg, der auch weiterverfolgt wird. Die Umsetzung der automatischen Weiterverarbeitung (Buchung) von Selbstbekanntgaben wird bis zum 3. Quartal 2023 erfolgen.

#### **Maßnahmenbekanntgabe der geprüften Stelle:**

Die Empfehlung wurde umgesetzt.



## Empfehlung Nr. 4

Nach Optimierung der eingesehenen Online-Formulare wären Maßnahmen zur Erhöhung ihrer Inanspruchnahme durch die potenziellen Nutzerinnen und Nutzer zu setzen. Dabei wären auch Überlegungen anzustellen, inwieweit die Verwendung dieser Online-Formulare verpflichtend vorgeschrieben werden könnte.

### Stellungnahme der geprüften Stelle:

Die MA 6 - Rechnungs- und Abgabewesen folgt der Stadt Wien weiten Strategie des niederschweligen multi-channel Ansatzes. Unabhängig davon wird die MA 6 - Rechnungs- und Abgabewesen einen Hinweis auf die Möglichkeiten der digitalen Kommunikation in der Erstaussendung aufnehmen.

Das Online-Formular zur monatlichen Selbstbekanntgabe war zum Prüfungszeitpunkt in Bearbeitung und richtete sich an Abgabepflichtige, die ihren Pflichten rechtskonform nachkommen.

Nach § 18 Abs. 1 FAG 2017 ist für die Regelung der Erhebung und der Verwaltung der Kommunalsteuer die Landesgesetzgebung nur zuständig, soweit nicht bundesgesetzliche Vorschriften entgegenstehen. Da der Bund mit dem KommStG 1993 eine Regelung bereits vorgenommen hat, verbleibt für den Landesgesetzgeber in diesem Konnex kein Handlungsspielraum.

Durch die mit BGBl. I Nr. 103/2007 erfolgte Änderung des F-VG 1948 liegt nunmehr auch die Kompetenz zur Regelung der allgemeinen Bestimmungen und des Verfahrens für die von den Abgabenbehörden der Länder und Gemeinden verwalteten Abgaben seit 1. Jänner 2010 beim Bund (§ 7 Abs. 6 F-VG 1948). Die MA 6 - Rechnungs- und Abgabenwesen prüft derzeit, ob und inwieweit Wien eine Kompetenz zur Regelung einer verpflichtenden Verwendung von Online-Formularen bei der Kommunalsteuer verblieben ist.

### Maßnahmenbekanntgabe der geprüften Stelle:



Die Umsetzung der Empfehlung ist geplant/in Bearbeitung.

Die MA 6 - Rechnungs- und Abgabenwesen hat die Rechtslage mit dem BMF abgeklärt. Mit dem Formular beantragt die abgabepflichtige Person die Anlage eines Abgabenkontos für die Kommunalsteuer, womit die Abgabenbehörde von der Aufnahme einer kommunalsteuerpflichtigen Geschäftstätigkeit nach § 120a BAO unterrichtet wird. Womit diese Meldung zu erfolgen hat, wird weder von der BAO noch im KommStG 1993 näher spezifiziert, sodass die Meldung unter Verwendung des Online-Formulars zulässig, jedoch nicht zwingend ist. Eine zwingende Verwendung des Online-Formulars kann aus der derzeitigen Rechtslage nicht abgeleitet werden.

Gemäß § 86b BAO können Anbringen in Sachen von Landes- und Gemeindeabgaben in jeder technischen Form eingebracht werden. Einzig die Verwendung von E-Mails könnten die Länder und Gemeinden ausschließen, indem die Übermittlung per Online-Formular als besondere Übermittlungsform festgelegt wird. Diese besondere Übermittlungsform würde jedoch nur für die elektronische Übermittlung von Kontoöffnungsmeldungen gelten. Es wäre demnach weiterhin zulässig, die Eröffnung eines Kontos postalisch zu beantragen.

Zu beachten ist weiters, dass selbst bei jenen Abgaben, die eine elektronische Meldung zwingend vorsehen, bei Verstoß gegen diese Ordnungsvorschrift kein Verstoß gegen die abgabenrechtliche Anzeige-, Offenlegungs- oder Wahrheitspflicht vorliegt. Eine entgegen der Ordnungsvorschrift auf anderem Weg erfolgte Meldung ist daher von der Abgabenbehörde dennoch zu beachten (Ritz/Koran, BAO Kommentar, 7. Auflage 2021, § 119 Rz 3).

Ungeachtet dessen fand im September 2023 zwischen der MA 6 - Rechnungs- und Abgabenwesen und der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer ein Gespräch u.a. zur elektronischen Einreichung von Erklärungen bzgl. der Kommunalsteuer und der Wiener Dienstgeberabgabe statt. Dabei wurde auf die neuen Projekte der MA 6 - Rechnungs- und Abgabenwesen im Bereich der Abgabenvollziehung (Kontoblatt, Dienstgeberabgabe-Erklärung durch XML-Upload) hingewiesen. Alle Beteiligten empfanden den Termin als gewinnbringend, weshalb vereinbart wurde, den fachlichen Austausch fortzusetzen, um den Abgabenvollzug sowohl für die Abgabenbehörde als auch die abgabepflichtigen Personen und deren steuerlichen Vertretungen zu erleichtern.

## Empfehlung Nr. 5

Zur Verminderung des Verwaltungsaufwandes wären die Maßnahmen zur Reduzierung des nach wie vor hohen Anteils klärungsbedürftiger Zahlungsbelege bei der laufenden Selbstbemessung und Einzahlung der Kommunalsteuer fortzusetzen.

**Stellungnahme der geprüften Stelle:**

Die MA 6 - Rechnungs- und Abgabewesen hat bereits in der Vergangenheit und zuletzt im Jänner 2023 mit dem Schreiben an Landesvertreterinnen bzw. Landesvertreter und IT-Software-Unternehmen Informationen über die korrekte Datenangabe bei Einzahlungen verteilt. Diese Angaben finden sich auch in allen Erstaussendungen wieder. Ergänzend dazu werden laufend IT-seitige Maßnahmen evaluiert und umgesetzt (Detaillierung der Zuordnungskriterien in SAP).

**Maßnahmenbekanntgabe der geprüften Stelle:**

Die Empfehlung wurde umgesetzt.

**Empfehlung Nr. 6**

Bei länger andauernden Ausfällen automatisierter Systeme in der Abgabenverrechnung wären künftig ersatzweise manuelle Bearbeitungsschritte vorzunehmen, um einen ordnungsgemäßen Abgabenvollzug zu gewährleisten.

**Stellungnahme der geprüften Stelle:**

Wie bisher wird die MA 6 - Rechnungs- und Abgabewesen bei einem Ausfall regulärer Prozesse alternative Prozesse prüfen und im Sinn der Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit umsetzen.

**Maßnahmenbekanntgabe der geprüften Stelle:**

Die Empfehlung wurde umgesetzt.



## Empfehlung Nr. 7

Aus verwaltungsökonomischen Gründen sollten Maßnahmen zur Verringerung der Anzahl in Papierform übermittelter Kommunalsteuererklärungen evaluiert werden. Ebenso wären zu Steuerungszwecken entsprechende Zielvorgaben zur Erhöhung des Anteils der über FinanzOnline eingereichten Abgabenerklärungen festzulegen.

### Stellungnahme der geprüften Stelle:

Die MA 6 - Rechnungs- und Abgabewesen wird die Anzahl der physisch übermittelten Erklärungen evaluieren und Maßnahmen zur Steigerung des Anteils der über FinanzOnline gemeldeten Beträge erarbeiten.

### Maßnahmenbekanntgabe der geprüften Stelle:

Die Empfehlung wurde umgesetzt.



## Empfehlung Nr. 8

Zur Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Vollzugs der Einbringung sollte die Wiederaufnahme des automatisierten Mahnlaufes so rasch als möglich umgesetzt werden, und wäre danach die Aufarbeitung sowie Einbringung der Rückstände mit Nachdruck zu betreiben.

**Stellungnahme der geprüften Stelle:**

Die Wiederaufnahme des automatisierten Mahnlaufes ist bereits erfolgt. Aufgrund der Anzahl der betroffenen Fälle und im Sinn der Kundinnen- und Kundenorientierung werden diese in Tranchen abgearbeitet. Der Zustand vor Pandemiebeginn wird im 2. Halbjahr 2023 erreicht sein.

**Maßnahmenbekanntgabe der geprüften Stelle:**

Die Empfehlung wurde umgesetzt.



## Empfehlung Nr. 9

Angesichts der beabsichtigten Zielsetzungen einer effizienten, einheitlichen und qualitativ höheren Aufgabenerledigung bei der Einbringung sollte das Vorhaben einer zentralen Einbringungsstelle für sämtliche Forderungen der Stadt Wien zügig abgeschlossen werden.

**Stellungnahme der geprüften Stelle:**

Die MA 6 - Rechnungs- und Abgabewesen wird das Projekt der zentralen Einbringung weiter forcieren.

**Maßnahmenbekanntgabe der geprüften Stelle:**

Die Empfehlung befindet sich in Umsetzung.



## Empfehlung Nr. 10

Aus Zweckmäßigkeitsgründen wären künftig auch die externen Prüfungsergebnisse als Basis für Abgabenstrafverfahren zur Kommunalsteuer heranzuziehen. Demgemäß sollten diese auf allfällige Strafwürdigkeit analysiert und gegebenenfalls selbst Erhebungen zur Ermittlung der monatlichen Kommunalsteuerbeträge als Grundlage für ein Strafverfahren vorgenommen werden. Unabhängig davon wären die Bemühungen mit dem Ziel einer Übermittlung der Prüfungsergebnisse mit monatlichen Abgabenbeträgen durch die externen Stellen - erforderlichenfalls unter Anwendung des fachlichen Weisungsrechts - fortzuführen.

### Stellungnahme der geprüften Stelle:

Die MA 6 - Rechnungs- und Abgabenwesen wird der Empfehlung nachkommen und auch ihre bisherigen Bemühungen mit dem Ziel einer Übermittlung des Prüfungsergebnisses mit monatlichen Abgabenbeträgen durch die externen Stellen - erforderlichenfalls unter förmlicher Anwendung des fachlichen Weisungsrechts - weiter fortführen.

### Maßnahmenbekanntgabe der geprüften Stelle:

Die Empfehlung wurde umgesetzt.



Über den Österreichischen Städtebund wurde das Ersuchen um eine monatliche Aufschlüsselung der Kommunalsteuer unter Hinweis auf das fachliche Weisungsrecht der Gemeinden gemäß § 5 Abs. 2 PLABG bzw. § 41a Abs. 3 ASVG an den Prüfungsbeirat für GPLA neuerlich herangetragen. Anfang September 2023 fand eine gemeinsame Besprechung (Städtebund, Gemeindebund, BMF, Österreichische Gesundheitskasse) statt, in welcher sich die beteiligten Organisationen darauf verständigt haben, dass aus finanziellen, personellen und zeitlichen Gründen keine Änderungen in den IT-Verfahren vorgenommen werden. Im Anlassfall (Insolvenz,

Straffall usw.) wendet sich die betroffene Gemeinde/Stadt an die jeweilige Prüforganisation und erhält die benötigte monatliche Aufgliederung. Die Bundesprüforgane sichern eine zeitnahe und rasche Antwort zu. Bei Problemen kann sich die betroffene Gemeinde direkt an das BMF wenden.

## Empfehlung Nr. 11

Zur Gewährleistung einer realistischen Darstellung von Kommunalsteuer- bzw. Abgabeforderungen im Vermögenshaushalt sollte bei der Vorgehensweise zur Ermittlung der pauschalen Einzelwertberichtigungen auch auf die Altersstruktur (inkl. Einbringungswahrscheinlichkeit) der fälligen Forderungen Bedacht genommen werden.

### Stellungnahme der geprüften Stelle:

Da es systemtechnisch zum Zeitpunkt der Umstellung auf die VRV 2015 nur möglich war, pro Buchungskreis eine Tabelle mit den Prozentsätzen für die Wertberichtigung der offenen Forderungen zu hinterlegen, hat sich die MA 6 - Rechnungs- und Abgabewesen aufgrund der verschiedensten Abgabensarten auf dem Ansatz 9200 und der damit verbundenen Risikogruppen entschieden, die pauschale Einzelwertberichtigung lt. HO 2018 durchzuführen. Die MA 6 - Rechnungs- und Abgabewesen wird mit der MA 01 - Wien Digital Kontakt betreffend die technische Umsetzung dieser Empfehlung aufnehmen. Eine manuelle Berechnung unter Berücksichtigung der Altersstruktur pro Abgabensart (Risikogruppen) kann aufgrund der kurzfristigen Rechnungsabschlussstermine aus Kapazitätsgründen nicht durchgeführt werden.

### Maßnahmenbekanntgabe der geprüften Stelle:

Die Umsetzung der Empfehlung ist geplant/in Bearbeitung.



Für den Rechnungsabschluss 2023 ist die Einzelwertberichtigung unter Berücksichtigung der Altersstruktur vorgesehen. Voraussetzung dafür ist aber, dass die notwendigen Auswertungen bzgl. Altersstruktur für die Berechnung in SAP zeitgerecht umgesetzt werden können.

**Für den Stadtrechnungshofdirektor:  
Mag. Wolfgang Edinger, MBA**

Wien, im Jänner 2024